

9. Teilrevision 2016 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Antrag des Regierungsrates vom 9. Januar 2018 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 30. Oktober 2018

Vorlage 5427a

Ratspräsident Dieter Kläy: Auch zu diesem Geschäft begrüsse ich im Ratssaal und auf der Tribüne respektive im Foyer die Herren Benjamin Meyer, Luca Schloeth und Michael Landolt vom Amt für Raumentwicklung (ARE).

Vorbemerkungen zur Organisation und zum Stellen von Anträgen im Rat: Antragsformulare zum Richtplantext und zur Richtplankarte liegen auf dem Kommissionstisch. Wenden Sie sich bitte an die Herren vom Amt für Raumentwicklung, um Anträge korrekt vorzubereiten. Neue Einträge sind nicht zulässig, wenn sie die im Richtplanverfahren vorgesehenen Mitwirkungsrechte der betroffenen Gemeinde verletzen. Möchte jemand einen solchen Antrag stellen, würde die ein erneutes Auflageverfahren nötig machen. Deshalb ist ein solcher Antrag zwingend als Rückweisungsantrag zu formulieren.

Ich schlage Ihnen folgenden Ablauf vor: Wir führen keine Grundsatzdebatte zur Gesamtvorlage und auch keine zu den einzelnen Kapiteln des Richtplans, da es sich bei der Teilrevision um eine relativ lose Zusammenstellung von separaten Richtplan-Anliegen handelt. Die Detailberatung der Vorlage 5427a wird nach dem Inhaltsverzeichnis des Richtplantextes geführt. Auch hier verfahren wir gleich wie vorhin. Zu den einzelnen Minderheitsanträgen gebe ich das Wort jeweils der Erstunterzeichnerin beziehungsweise dem Erstunterzeichner des Antrags, Redezeit zehn Minuten, danach der Sprecherin der Kommission (*Rosmarie Joss, ehemalige Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt*), ebenfalls zehn Minuten, den übrigen Mitgliedern des Kantonsrates je fünf Minuten Redezeit und danach dem Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*). Am Schluss der Detailberatung wird der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen aufgrund der Detailberatung der Vorlage 5427a, so nötig, angepasst und zur Kenntnis genommen. Danach führen wir eine Schlussabstimmung über die Vorlage 5427a durch. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Detailberatung

4 Verkehr

4.2 Strassenverkehr

4.2.1 Ziele

4.2.2 Karteneinträge

4.2.3 Massnahmen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5 Versorgung, Entsorgung

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Keine Bemerkungen; genehmigt.

5.7.2 Karteneinträge

Ratspräsident Dieter Kläy: Hier liegen insgesamt fünf Minderheitsanträge vor, zwei betreffend den Textteil vor den Standorttabellen auf Seite 5.7-1 und drei betreffend die Tabelle zu den Deponiestandorten auf Seite 5.7-3. Ich möchte diese Anträge einzeln beraten und einzeln zur Abstimmung bringen.

1

Minderheitsantrag: Thomas Forrer, Barbara Schaffner:

Abs. 3 und 4 streichen, neuer 3. Absatz

... zu realisieren.

Anlagen zur Behandlung von organischen Abfällen unterstehen der Planungspflicht, wenn die Gesamtkapazität mehr als 5'000 t/a (Kompostieranlagen), bzw. 5'000 MWh/a (Vergärungsanlagen) beträgt.

(Folgeminderheitsantrag bei 5.7.3 b.)

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Bei diesem Minderheitsantrag 1 geht es noch um keinen Deponiestandort, sondern es geht um die Frage, ob Biogasanlagen und Kompostieranlagen, die industriell betrieben werden, das heisst also mit einem Jahresvolumen von 5000 Tonnen bei Kompostieranlagen oder von 5000 Megawattstunden pro Jahr, ob solche Anlagen künftig in unserem Kanton ausserhalb des Siedlungsgebiets errichtet werden können. Das ist die Vorlage der Regierung, das ist der Wunsch der Regierung. Wir Grünen stellen den Minderheitsantrag betreffend industrielle Biogas- und Kompostieranlagen und verlangen, dass am bestehenden Richtplanteil materiell, wenn auch nicht ganz im Wortlaut – der wurde modernisiert –, dass am bestehenden Richtplaneintrag materiell festgehalten wird und auch künftig keine industrielle – also grosse – Kompostier- und Biogasanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes errichtet werden dürfen.

Warum? Grundsätzlich steht das Landschaftsgebiet im Kanton Zürich unter Druck. Es sind zahlreiche Begehrlichkeiten vorhanden, im Landschaftsgebiet, ausserhalb des Siedlungsgebietes zu bauen. Wir Grünen finden, dass das auch bei Kompostier- und Biogasanlagen nicht der Fall sein sollte, nicht zuletzt, weil ein Grossteil der Abfälle, der in industriellen Anlagen verarbeitet wird, selbst aus dem Siedlungsgebiet stammt. Ich erinnere Sie gerne daran, dass es auch Vergärungs- und Kompostieranlagen gibt, die landwirtschaftlichen Betrieben unterstehen und die dann vor allem das Grüngut und die organischen Abfälle aus dem Landschaftsgebiet verarbeiten. Anders als diese landwirtschaftlichen Anlagen, die direkt an einen Hof gebunden sein müssen, sind die industriellen Anlagen nicht an einen bestimmten Standort gebunden. Es gibt also keinen entscheidenden Grund,

sie ausserhalb des Siedlungsgebietes zu errichten. Wir haben im Kanton Zürich acht industrielle Biogasanlagen. Davon liegen fünf im Siedlungsgebiet. Und davon sind die drei grössten Anlagen, nämlich Winterthur, Volketswil und Zürich, alle im Siedlungsgebiet. Und der Vorteil dieser Anlagen ist, dass sie – und das ist für uns Grüne ganz wichtig –, dass sie ans Gasnetz angeschlossen sind. Von den drei industriellen Biogasanlagen in unserem Kanton, die nicht im Siedlungsgebiet liegen, liefert nur eine Gas ans Gasnetz, in den anderen wird das gewonnene Biogas – und das ist halt nicht unbedingt wünschenswert – verstromt. Bei der Verstromung haben wir einen sehr schlechten Energienutzungsgrad. Also die hochwertige Substanz Biogas wird dann mit einem sehr, sehr grossen Verlust in Strom umgewandelt. Wir müssen auch bedenken, dass wir im Kanton Zürich ein grosses Interesse haben müssen, dass das Biogas tatsächlich ins Netz kommt. Zurzeit liegt der Biogasanteil in der Schweiz, der in der Schweiz im Netz produziert wird, bei 0,7 Prozent. Wir sind also noch nirgends und wir müssen zusehen, dass dieser Biogasanteil erhöht wird. Das schaffen wir eben genau damit, dass wir Biogasanlagen im Siedlungsgebiet bauen, wo auch die Gasnetze vorhanden sind. Wir brauchen nämlich das Biogas dort, wo keine andere CO₂-neutrale Wärmeerzeugung möglich ist. Denken Sie zum Beispiel an die Altstadt, das Niederdorf, wo auch dieses Rathaus steht. Das ist ein typisches Gebiet, wo Wärmepumpen, Solaranlagen, Holzfeuerungen nur unter sehr erschwerten Bedingungen möglich sind, und das sind Gebiete, die, wenn wir künftig CO₂-neutral heizen möchten, Biogas beanspruchen müssen. Wir müssen also zusehen, dass unsere Vergärungsabfälle tatsächlich an Orte kommen, wo das Gas später dann ins Netz gebracht wird.

Bei den Kompostieranlagen müssen wir auch ein grosses Interesse haben, dass diese gebaut werden. Jetzt verlangt die Regierung bei den Kompostieranlagen ein zweistufiges Planungsverfahren: Einerseits müssen sie im regionalen Richtplan festgehalten werden, egal, ob im Siedlungsgebiet oder nicht. Zweitens muss dann auch noch ein Gestaltungsplan her. Man muss einfach bedenken: Kompostieranlagen sind ein ganz wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Der Kompost hat nicht nur im Gartenbau sehr wertvolle Eigenschaften als Düngemittel und so weiter, sondern bindet eben auch, dass er CO₂ langfristig bindet. Mit diesem doppelten Planverfahren, das jetzt vorgeschlagen wird, wird der Bau von industriellen Kompostieranlagen deutlich erschwert.

Wir Grüne sind der Ansicht, dass, erstens, Kompostieranlagen im Siedlungsgebiet, zum Beispiel in Industriegebieten, möglich sein sollten und dass, zweitens, das Planverfahren möglichst schlank gehalten werden sollte, damit diese Anlagen auch wirklich gebaut werden und – wichtig – CO₂ in unserem Kanton verstärkt gebunden wird. Aus diesen Gründen halten wir Grüne mit unserem Antrag an den bestehenden Vorgaben im Richtplan fest und bitten Sie, das ebenfalls zu tun. Ich danke Ihnen.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Referentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Wie schon erwähnt, geht es hier nun um die Thematik der Kompostier- und Vergärungsanlagen. Es geht nämlich darum, ob diese zwingend Siedlungsgebiet sein müssen oder ob es begründete Ausgaben gibt. Heute steht

im Richtplan, dass diese Anlagen grundsätzlich nicht ausserhalb des Siedlungsgebietes sein sollten. Nach dem Vorschlag des Regierungsrates, der von der Mehrheit unterstützt wird, wird nun hinzugefügt, dass dies grundsätzlich auch so bleiben soll, das heisst, die Kompostier- und Vergärungsanlagen sollen grundsätzlich im Siedlungsgebiet bleiben, dass solche Anlagen bei einem ausgewiesenen Bedarf aber auch ausserhalb des Siedlungsgebietes erstellt werden können.

Dabei gibt es gewisse Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen. Bei Vergärungsanlagen – das sind jene, bei denen man typischerweise eine Verstromung hat und die grösser als 5000 Megawattstunden oder 5 Gigawattstunden pro Jahr sind – benötigt man grundsätzlich einen regionalen Richtplaneintrag, egal, ob sie jetzt innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes sind. Und sobald sie ausserhalb des Siedlungsgebietes sind, muss es zusätzlich noch einen kommunalen Gestaltungsplan haben. Bei den Kompostieranlagen, die grösser als 5000 Tonnen pro Jahr sind und ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, soll es einen regionalen Richtplaneintrag plus einen kommunalen Gestaltungsplan geben. Somit sollen mehr solche Auflagen ermöglicht werden, insbesondere da zum Teil die Güter, die dort verwertet werden, auch von der Landwirtschaft stammen und diese typischerweise auch ausserhalb des Siedlungsgebietes ist. Man erhofft sich, dass man mit der Klärung dieser Rahmenbedingungen zusammen grundsätzlich solche Anlagen fördern kann.

Wie Sie bereits gehört haben, möchte der Minderheitsantrag dies nicht. Er möchte inhaltlich bei der ursprünglichen Formulierung bleiben. Letztendlich geht es bei dieser Frage um eine Güterabwägung: Was gewichtet man höher, eine potenzielle Förderung von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen? Oder betrachtet man es als wichtiger, dass die Landschaft geschützt wird und solche Anlagen nur im Siedlungsgebiet errichtet werden?

Die KEVU-Mehrheit, dass man der Förderung mit den erwähnten Auflagen den Vorzug geben sollte; dies im Sinne einer Entwicklung, damit man hier im Kanton Zürich mehr nachhaltige Gasproduktion ermöglichen kann. Herzlichen Dank.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag der Grünen. Es ist klar, dass unsere Landschaft unter grossem Druck steht und wir wollen keine Industrieanlagen fördern, keinen Anreiz setzen, um Industrieanlagen im Landwirtschaftsgebiet zu fördern.

Zum Argument Biogas: Da haben wir vielleicht unterschiedliche Erwartungen an die Zukunft. Ich gehe davon aus, dass die Zukunft der Gasnetze, der Gasversorgungen im Kanton Zürich im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus den fossilen Energien ein ganz schwerwiegendes grosses Problem auf kommunaler Stufe ist, wahrscheinlich eines der grössten Probleme im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus den fossilen Energien, die sich den Gemeinden stellen. Und ob man die Gasnetze mit einheimischem Biogas retten kann, das ist angesichts der Zahl, die Kollege Forrer vorhin ja genannt hat, angesichts des heutigen Potenzials äusserst fraglich. Wir können also nicht über Energiepolitik reden, wir müssen über Planung reden. Und da ist es für uns ganz klar: Wir wollen keine Industrieanlagen im üb-

rigen Gemeindegebiet respektive in der Landwirtschaftszone. Mit den Zusatzstoffen, die da vergast beziehungsweise verstromt werden – aus Abfällen aus der chemischen Industrie –, sind grosse Warentransporte verbunden, die wir nicht im Landwirtschaftsgebiet fördern wollen.

Wir stimmen also dem Minderheitsantrag Forrer zu.

Ann Barbara Franzen (FDP, Niederweningen): Die Wertigkeit von Kompostier- und Vergärungsanlagen gerade für die CO₂-Bindung und Reduktion des CO₂-Gehaltes ist bekannt, das hat Kollege Thomas Forrer sehr schön dargelegt, es ist auch uns ein Anliegen. Die FDP wird den Minderheitsantrag Forrer, der sich auf die grossen industriellen Kompostier- und Vergärungsanlagen bezieht, jedoch ablehnen.

Selbstverständlich wollen wir gerade das Biogas fördern, auch das ist bekannt. In diesem Sinne unterstützen wir den Mehrheitsantrag der KEVU und sind der Meinung, dass damit der Grundsatz zementiert wird, dass Anlagen für die Behandlung und das Rezyklieren von Siedlungs-, Betriebs- und Bauabfällen innerhalb des Siedlungsgebietes zu realisieren sind. Mit dem neuen Richtplaneintrag, wonach grosse Kompostierungs- und Vergärungsanlagen bei ausgewiesenem Bedarf auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zugelassen sein könnten, ergibt sich für uns eine gewisse raumplanerische Freiheit. Weil nun je sowohl ein regionaler Richtplaneintrag als auch ein kommunaler Gestaltungsplan notwendig wären, sollten sie denn eine Bewilligung erhalten wollen, halten wir die raumplanerischen Instrumente für genügend eng ausgestaltet, sodass solche Anlagen – und da stimmen wir zu, wir möchten diese selbstverständlich nicht überall in der Landschaft haben – wirklich nur in Ausnahmefällen gebaut werden können.

Wir unterstützen den KEVU-Mehrheitsantrag.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die Grünliberalen sind grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber jeglichen Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese Skepsis schlägt auch bei unserer Haltung zu den beiden Anträgen zu den Kompostier- und Vergärungsanlagen durch. So ist klar, dass insbesondere grössere Anlagen für uns industrielle Betriebe sind und entsprechend in die Industriezonen gehören. Aus diesem Grund unterstützen wir den Minderheitsantrag von Thomas Forrer, der ja auch vom Antragsteller ausführlich begründet wird. Zu den kleineren Anlagen werde ich später nochmals sprechen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Der Knopf (*des Mikrofons*) geht nur, wenn man ihn mit dem Mittelfinger bedient, das ist die Ironie dieses Knopfs (*Heiterkeit*). Das ist die Realität, Spass beiseite.

Ein Aspekt wurde in dieser Diskussion nicht erwähnt: Biogasanlagen sind auch mit Immissionen verbunden, nicht nur verkehrliche Immissionen, sondern eben auch geschmacklichen Immissionen (*????????hoffentlich nicht, gemeint ist wohl eher Geruchsmissionen ?????*), und das ist natürlich ein grosses Problem von Biogasanlagen. Von diesem Aspekt her ist es natürlich völlig praxisfremd, wenn man das Gefühl hat, die Biogasanlage könne mitten im Niederdörfli stehen

oder wo auch immer, wo die Konsumenten sind. Biogasanlagen sollten nicht in der Nähe von Wohnsiedlungen stehen und müssen einen gewissen Mindestabstand haben. Auch landwirtschaftliche Bauten – nehmen wir das Beispiel «Schweinställe» – müssen einen Immissionsabstand haben, und das ist vergleichbar mit einer Biogasanlage. Insofern ist dieser Antrag der Grünen weltfremd. Ich möchte hier natürlich auch anfügen, und das ist dann wieder symptomatisch für die links-grüne Energiepolitik: Man fordert immer erneuerbare Energie, man fordert, dass erneuerbare Energien auch mit Subventionen, Einspeisevergütungen und so weiter gefördert werden. Wenn es aber um die Umsetzung geht, dann will man alles wieder verhindern, Stichwort «Erhöhung von Staumauern», Stichwort «Windparkanlagen». Das ist genau die Politik der Grünen: Etwas fordern, das man nachher selber wieder bekämpft, das man verhindern. Hier ist das Potenzial nachgewiesenermassen natürlich sowieso klein, wir in der Schweiz dürfen ja keine Fruchtfolgeflächen mit Energie-Mais bepflanzen und die Biogasanlagen damit speisen, sondern wir haben nur Abfallprodukte, die die Biogasanlagen betreiben. Insofern ist dieser Vorstoss sowieso ein marginaler Vorstoss. Aber wenn schon Energieförderung, dann muss sie auch praxisgerecht sein. Und das bedeutet natürlich bei diesem Aspekt: Es muss ausserhalb des Siedlungsgebietes möglich sein, solche Anlagen zu bauen. Sonst ist der ganze Antrag ein Alibi-Antrag, der in der Praxis nicht realisiert werden kann. Danke.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Geschätzte Mitglieder der Geschäftsleitung, man hat mich dazu gebracht, dass ich unterdessen auch den Computer brauche und nicht mehr mit einem Stapel von Richtplänen hier reinkomme. Nur, wenn dann alles falsch aufgeschaltet ist wie heute wieder auf der Traktandenliste bei diesem Geschäft – es ist falsch aufgeschaltet und noch zweimal falsch –, dann kann ich, muss ich Ihnen sagen, dem Geschäft so nicht folgen und dann, gebe ich zu, bin ich trotz rudimentärer Vorbereitung – als Milizpolitiker kann ich nicht alles machen – nicht in der Lage, über solche Geschäfte auch abzustimmen und mir eine Meinung zu bilden. Und ich bitte doch die Geschäftsleitung, sich dieser Sache anzunehmen und zu schauen, dass es bei solchen komplexen Geschäften einem Durchschnittspolitiker und Milizpolitiker möglich ist zu folgen, und nicht nur den Leuten, die in der Kommission sitzen. Ich kann es nicht.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach) spricht zum zweiten Mal: Geschätzter Kollege Egli, Sie vertreten hier eine ganz typische Haltung, die wir immer wieder hören, nämlich, dass wer mit alternativen Energien operiert, gewissermassen einen Blankocheck bekommt, um alle anderen Interessen, die wir im Kanton haben, dann einfach zu verletzen, insbesondere natürlich landschaftsschützerische und ökologische. Aber dem ist mitnichten so. Auch wer Alternativenergie produziert, hat sich an gewisse Regelungen, an gewisse landschaftsschützerische Aspekte zu halten, sprich: Energetische Neuerungen, gerade im Bereich der alternativen Energien, müssen eingebettet sein in unseren Kanton, eingebettet sein in die zahlreichen Interessen, die wir hier haben, und dürfen nicht einfach ein Vorrecht gegenüber allem anderen, insbesondere gegenüber raumplanerischen und anderen

ökologischen Massnahmen, besitzen. Denn immer genau dort fordern Sie ja dann die Erleichterungen. Dies möchte ich einfach gesagt haben: Auch alternative Energien gehören in den Zusammenhang der Interessen in diesem Kanton.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Ich möchte doch noch replizieren: Es geht nicht darum, dass man sich nicht an eine Ordnung halten muss, sondern die Bestimmung, die ihr mit eurem Antrag jetzt im Richtplangentext streichen wollt, besagt, dass man sich eben sehr wohl an die Ordnung halten muss. Es braucht nämlich einen kommunalen Gestaltungsplan und es braucht einen Eintrag im regionalen Richtplan. Mit dem Eintrag im regionalen Richtplan steht ja eine ganze Region dahinter. Also ich sehe nicht ganz, wieso Sie jetzt sagen, es gebe keine Ordnung für diese Anlagen. Wir wollen das auch nicht, wir sind ebenfalls daran interessiert, möglichst wenig Kulturland dafür zu opfern. Aber es ist eben so, wie Hans Egli es richtig gesagt hat: Wir haben Emissionsabstände einzuhalten. Wir wollen keinen Kompost-Tourismus, wir wollen das regional verwerten können. Zum Glück nimmt das ja auch zu. Wir sammeln getrennt organische Abfälle, aber wir wollen damit keinen Tourismus durch den ganzen Kanton. Deshalb braucht es eben regionale Kompostieranlagen. Und es wird bei diesen auch Neuerungen geben, deshalb ist die Hürde relativ gross, so wie sie jetzt vorgesehen ist. Es braucht wirklich einen Nachweis, sonst kriegen Sie den Eintrag im regionalen Richtplan sowieso nicht. Deshalb kann ich nicht ganz nachvollziehen, wieso Sie für diesen Streichungsantrag sind.

Herzlichen Dank, wenn Sie diesen Minderheitsantrag ablehnen.

Regierungsrat Martin Neukom: Bei mir funktioniert es (*der Mikrofon-Knopf*) auch mit dem Zeigefinger (*Heiterkeit*).

Wissen Sie, was ich an den Themenbereichen der Baudirektion so spannend finde, sind diese permanenten Interessenabwägungen, die nötig sind, und das ist hier, wie beim Geschäft vorher (*Vorlage 5401a*), auch wieder enorm der Fall. Einerseits haben wir Interesse an Kulturlandschutz, wir haben Interesse daran, dass in der Landschaft nicht zu viel gebaut wird. Wir haben aber andererseits auch das Interesse, Biogas zu produzieren, das ist sinnvoll für den Klimaschutz. Und wir haben das Interesse an Kompostieranlagen, denn auch das ist sinnvoll für den Klimaschutz, weil Kompostieranlagen CO₂ binden und dadurch helfen, den Humusaufbau zu fördern und hier CO₂ zu binden. Gleichzeitig haben wir aber auch das Problem, dass, wenn irgendwo Biogasanlagen stehen und dort Leute in der Nähe wohnen, diese sich vom Geruch gestört fühlen. Denn natürlich gibt es gewisse Geruchsemissionen bei diesen Anlagen. Und jetzt müssen wir das alles irgendwie abwägen.

Zur aktuellen Rechtssituation: Grundsätzlich ist es aktuell so, dass man solche Anlagen – grosse und kleine Anlagen – bauen kann, aber nur innerhalb des Siedlungsgebietes. Das heisst, sie gehören in die Industriezone; nicht in die Wohnzone, sondern in die Industriezone, denn es handelt sich um eine industrielle Anlage. Um das jetzt etwas zu entschärfen und zu ermöglichen, dass man auch ausserhalb des Siedlungsgebietes bauen kann, ist diese Anpassung hier im Richtplan

vorgesehen, eben genau darum, weil es vielfach zu Nutzungskonflikten wegen der Geruchsemissionen geführt hat und sich die Nachbarn entsprechend beschwert haben. Deshalb ist es vielleicht sinnvoll, solche Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes zu bauen. Um das zu tun, damit das rechtlich geht, ist ein kommunaler Gestaltungsplan nötig. Dieser schafft nämlich eine entsprechende Zone, damit die Anlage dann überhaupt gebaut werden darf. Und damit das öffentliche Interesse an einem solchen Gestaltungsplan dokumentiert ist, brauchen wir einen Richtplaneintrag, und zwar reicht es im regionalen Richtplan. Damit ist das öffentliche Interesse dokumentiert, dass es an diesem Standort eine Anlage braucht. Gleichzeitig haben wir eine Schwelle von 5000 Tonnen pro Jahr festgelegt, einfach um zu verhindern, dass es zu viele kleine Anlagen gibt. Denn das Ziel ist, dass man das, wenn man schon ausserhalb der Bauzone baut, quasi an einem Ort pro Region konzentriert.

Vielleicht noch rasch zum Grundsatz: Es gibt Möglichkeiten, ausserhalb der Bauzone zu bauen, das sogenannte «Bauen ausserhalb der Bauzone». Das ist vor allem für Landwirtschaftsbetriebe nötig. Das heisst, es ist zonenkonform, ausserhalb der Bauzone eine Landwirtschaftsbaute zu erstellen. Es ist also auch zonenkonform, eine Biogasanlage oder eine Vergärungsanlage ausserhalb der Bauzone zu bauen, wenn sie zu einem Landwirtschaftsbetrieb dazugehört. Wenn die Anlage hingegen sehr gross wird und von überall her entsprechendes Grüngut aufnimmt, dann ist es nicht mehr an den eigenen Landwirtschaftsbetrieb gebunden und daher ist es für uns nach Bundesrecht nicht mehr möglich, das als Bauen ausserhalb der Bauzone zu genehmigen. Deshalb ist es nötig, dass wir Planungsrecht schaffen – mit einem Richtplaneintrag und einem Gestaltungsplan. Das ist vom Bundesrecht her so vorgegeben. Es wurde schon moniert, dass dieses Verfahren kompliziert sei. Das ist es, es braucht natürlich viel mehr Zeit als eine einfache Baubewilligung des ARE in diesem Bereich. Aber das ist leider bundesrechtlich so vorgegeben, das müssen wir so vollziehen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag 1 gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 89 : 83 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Antrag von Robert Brunner, Sandra Bossert, Martin Huber, Domenik Lederger:

Neuer Absatz nach dem 3. Absatz von 5.7.2

Kompostieranlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 5000 to/a können nach Art. 22 RPG in Verbindung mit Art. 34 RPV ausserhalb des Siedlungsgebietes bewilligt werden, wenn sich eine Anlage einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnet und einen Beitrag zur CO₂-Reduktion mit Humusaufbau leistet.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Am 9. November 2009, also vor ziemlich genau zehn Jahren, wurde hier in diesem Saal die Planungspflicht für bäuerliche

Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 5000 Megawattstunden pro Jahr eingeführt. Ich habe damals in der vorberatenden Kommission und in der Debatte auf die Folgen dieser Überregulierung hingewiesen. Wie viele bäuerliche Biogasanlagen wurden seither im Kanton Zürich neu gebaut? Eine einzige. Die bestehende Biogasanlage im Brüderhof Dällikon wurde auf über 5000 Megawattstunden pro Jahr erweitert. Diese war aber schon 2009 praktisch bewilligungsreif. Die Realisierung hat sich dann um rund acht Jahre verzögert. Die Mehrkosten für das Bewilligungsverfahren beliefen sich auf rund 50'000 Franken. Zusätzliche Planungskosten von 50'000 Franken nimmt ein Landwirtschaftsbetrieb nicht einfach so aus der Portokasse. Man hat uns damals gesagt, dass die Planungspflicht wichtig sei, damit man die Transporte kurzhalten könne, und so weiter. Die Folge des damaligen Beschlusses ist: Biomasse-Tourismus in den Aargau und Thurgau. Auch damals hörten wir, dass erneuerbare Energie eine feine Sache sei und man selbstverständlich nichts gegen Biogasanlagen habe. Nur wurde mit dem damaligen Beschluss dafür gesorgt, dass der Bau von bäuerlichen Biogasanlagen abgewürgt wurde. Sollte also heute argumentiert werden, man habe selbstverständlich nichts gegen Kompostierung und gegen Kompostieranlagen, im Gegenteil, dass Kompostierung eigentlich eine gute Sache sei, dann machen Sie nicht den Fehler wie vor zehn Jahren, sondern unterstützen diesmal unseren Antrag für bäuerliche Kompostieranlagen, für die Bodenverbesserung, für eine sinnvolle Klimaschutzmassnahme, für den Gewässerschutz. Um die Kompostieranlagen, die mit Biogasanlagen kombiniert sind, geht es heute nicht. Diese werden nach RPG (*Raumplanungsgesetz*), Artikel 16a, bewilligt.

Ich habe hier die Liste der 20 kleinen Kompostieranlagen im Kanton Zürich. Davon sind nur gerade ein Viertel, also fünf, grösser als 5000 Tonnen pro Jahr. Ein weiterer Viertel werden als Feldrandkompostierung betrieben, davon vier mit weniger als 1000 Tonnen Biomasse pro Jahr. Die letzte Platzkompostieranlage wurde 2012 bewilligt. Sie gehört unserem Kollegen Martin Huber aus Neftenbach. Auch diese Anlage ist deutlich kleiner als 5000 Tonnen pro Jahr. Er wird Ihnen nachher berichten, wieso das AWEL (*Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft*) sich für die Bewilligung seiner Anlage eingesetzt hat. Ich war bei der Beratung dieser Richtplanvorlage nicht mehr in der KEVU. Ich war aber schon damals skeptisch wegen der Geschichte mit den Biogasanlagen 2009. Mir wurde aus der Kommission gesagt, dass sich für die bäuerlichen Kompostieranlagen nichts ändere. Nun, im vergangenen Winter wurde ich darüber informiert, dass Andreas Maag in Glattfelden für die Verlegung seiner bestehenden Kompostieranlage keine Bewilligung bekomme, es sei denn, er würde diese in der Grösse auf über 5000 Tonnen pro Jahr verdoppeln. Man hat ihm also in Aussicht gestellt, dass er für eine Anlage mit mehr als 5000 Tonnen pro Jahr eine Bewilligung bekommt, für eine kleinere Anlage aber nicht. Andreas Maag betreibt heute eine zonenkonforme Kompostieranlage in der Gewerbezone der Gemeinde Glattfelden, auf Land, das dem Kanton Zürich gehört. Der Kanton hat ihm nun die Miete für diese Parzelle unwiderruflich gekündigt. Gemäss Auskunft aus dem AWEL betreibt die Familie Maag diese Anlage als Betriebszweig eines Landwirtschaftsbetriebs. Die Anlage gilt als vorbildlich in der Qualität, dort werden auch Weiterbildungen im

Bereich der professionellen Kompostierung durchgeführt. Auf Hinweis des AWEL habe ich mit Doktor Konrad Schleiss von der Firma Umweko GmbH, einem Raumplaner und Kompostexperten, Kontakt aufgenommen, dessen Firma schweizweit in Beratung, Ausbildung, Kontrolle et cetera von Kompostieranlagen tätig ist. Nach seiner Auskunft werden bäuerliche Kompostieranlagen ausserhalb des Kantons Zürich weiterhin wie jene von Kollege Huber auf Basis von Artikel 22 RPG in Verbindung mit Artikel 34 RPV (*Raumplanungsverordnung*) bewilligt. Der Kanton Zürich hat das zumindest bei der Bewilligung der Anlage Huber im Jahr 2012 noch so gemacht.

Das haben wir in unseren Antrag so aufgenommen, dass bäuerliche Kompostieranlagen, welche kleiner sind als 5000 Tonnen pro Jahr, sich als Betriebszweig einem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag an den Klimaschutz leisten, gemäss Artikel 22 RPG bewilligungsfähig sein sollen. Denken Sie noch an die anderen 15 Kompostieranlagen, welche wohl Bestandesschutz geniessen, aber keine Chance mehr für eine Bewilligung einer Veränderung haben. Entweder werden diese Anlagen dann auf über 5000 Tonnen pro Jahr vergrössert und machen den Weg über den Eintrag in den regionalen Richtplan oder man riskiert eben Probleme, weil man nichts mehr ändern darf. Martin Huber, Sandra Bossert und Domenik Ledergerber werden Ihnen dann noch die bäuerliche Sicht vorstellen.

Ich möchte abschliessend auf die Bedeutung der Kompostierung beim Klimaschutz eingehen. Humusaufbau gehört zu den wichtigen CO₂-Senken. Momentan findet aber das Gegenteil statt, ich zitiere aus der Antwort auf die Anfrage Häusler (*KR-Nr. 147/2017*) zum Humusabbau aus dem Jahr 2017: «Um einem Humusabbau entgegenzuwirken, helfen verringerte Bodenbearbeitungen als auch regelmässiger Einsatz von Mist, Kompost, dem Verbleib von Ernterückständen und der Anbau von Gründüngungen» und so weiter. Sie sehen, Sie machen mit der Unterstützung dieses Antrags nicht nur etwas zugunsten des Klimaschutzes, Sie unterstützen auch den Gewässerschutz.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wie schon beim letzten Antrag halten wir fest: Die SP ist sehr kritisch gegenüber Industrieanlagen im Landwirtschaftsgebiet. Sie macht aber einen klaren Unterschied zwischen diesen und Ergänzungsanlagen zum bäuerlichen Betrieb. Deshalb können wir mit dem Antrag Brunner sehr gut leben. Er hat ja auch offengelegt, um welche Einzelfälle es hier geht. Wir unterstützen deshalb den Antrag Brunner.

Martin Huber (FDP, Neftenbach): Zuerst die Interessenbindung, Herr Brunner hat es gesagt: Ich habe selber einen Kompostierplatz, der einen Umsatz aktuell von circa 1500 Tonnen hat, somit sich meinem Betrieb unterordnet. Und mein Betrieb ist nicht gerade klein, darum ist auch die Anlage nicht gerade klein. Das ist ja eine Definitionssache, was «Unterordnung» heisst.

Wie kam es dazu? Ich wollte ja nicht einfach die Landschaft zubetonieren und einen Kompostplatz bewilligen. Ich hatte das Bewilligungsverfahren im Jahr 2009 begonnen und wollte meine 700 Tonnen, die ich am Feldrand kompostiert hatte,

auf eine saubere Sache stellen. Und wie Kollege Brunner gesagt hat: Das Problem bei 700 Tonnen am Feldrand ist, dass sich auch zugedeckt Sickersäfte bilden, die wegfließen. Sie können über Drainagen oder offene Schächte in den Bach gelangen. Ein fester Platz ist immer befahrbar, der Sickersaft wird in eine Jauchegrube aufgefangen und bei gegebener Witterung ausgebracht. Darum hat mich auch das AWEL immer tatkräftig unterstützt in diesem Bewilligungsverfahren; dies aber nicht nur wegen des Sickersaftes, sondern auch wegen der Geruchsemissionen, auch das Amt für Lufthygiene hat es sehr begrüsst. Ich bin froh, dass ich es heute so betreiben kann, aber leider bin ich der Letzte, der überhaupt die Möglichkeit bekommen hat. Ich darf aber an meinem Platz auch nichts mehr ändern. Das Problem ist mein kleiner Platz. Die Region will meinen Fertigkompost kaufen. Dafür brauche ich aber wieder einen Unterstand, und den habe ich nicht auf dem Hof. Meine Maschinen stehen im Regen, weil ich auch keinen Unterstand machen kann, obwohl im Bundesmerkblatt steht, dass man die Armaturen bei Bedarf aufbauen darf.

Zum Güterfluss: Meine Anlage nimmt nur im Umkreis von zehn Kilometern das Grüngut entgegen. Wir haben also einen sehr engen Radius, aus dem das Grüngut zu uns kommt. Es gibt aber auch immer mehr Grüngut, denn es gibt mehr ökologische Ausgleichsflächen, Autobahnersatzflächen. Die Bäche werden offengelegt, und das gibt auch wieder Material zum Kompostieren. Dadurch steigt auch meine Menge, und mein Platz wird halt immer grösser. Für einen qualitativ guten Kompost braucht es Zeit. Und wenn man eine grössere Menge hat, braucht es mehr Platz, was dann wieder zum Problem wird. Jetzt könnte ich einfach nur noch sagen: Okay, ich gehe auf über 5000 Tonnen, mache etwas Grüngut-Tourismus, und dann geht es über den Richtplan, dann könnte ich meinen Platz so vergrössern. Doch dann ist er definitiv nicht mehr schön in der Landschaft; jetzt sieht man ihn kaum. Ich glaube, das kann nicht das Ziel sein.

Der Staat sollte nicht mitplanen, wie gross eine Anlage sein soll. Wie gesagt, der grösste Teil der Anlagen ist unter 5000 Tonnen, und es sind nur 20 Anlagen. Man kann also nicht von einer Verschandelung der Landschaft in grossem Masse berichten.

Die FDP unterstützt den Antrag Brunner und hofft auf eure Zustimmung. Es braucht keinen «Zürich-Finish», bei den anderen Kantonen geht es auch. Mit diesem Antrag sagen Sie Ja zu besserem Gewässerschutz, kurzen Transportwegen, Humusaufbau in der Region, gleich lange Spiesse in der Grüngutveredelungsbranche, auch zur Innovation in der Grüngutverwertung und zur bisherigen liberalen Bewilligungspraxis. Besten Dank für die Unterstützung.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Beim Antrag von Thomas Forrer habe ich schon darauf hingewiesen, dass die Verminderung der Zersiedelung ein grosses Anliegen der Grünliberalen ist. Diese Skepsis gegenüber Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes schlägt auch bei den mittelgrossen Kompostieranlagen gemäss Robert Brunner durch. So wie der Antrag vorliegt, sehen die Grünliberalen vor allem ein Problem darin, dass er keine Anforderungen an den Standort der Anlage stellt. Es geht also nicht nur um Anlagen, die im Umfeld des

Hofes realisiert würden, sondern die Anlage könnte irgendwo in der Landschaft stehen. Erst recht in Kombination mit dem soeben bewilligten Antrag der Regierung, der für grosse Anlagen neue Möglichkeiten für zonenfremde Kompostieranlagen schafft, wollen die Grünliberalen einen Anspruch auf die Bewilligung im Richtplan verankern. Eine Bewilligung gemäss vorhergehender Praxis und gemäss der Praxis von anderen Kantonen ist davon ja nicht betroffen.

Sandra Bossert (SVP, Wädenswil): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt: Auf unserem landwirtschaftlichen Betrieb betreibt mein Schwager einen Kompostplatz, welcher im Richtplan eingetragen ist und circa 6000 Tonnen Material verarbeitet. Aber heute geht es nicht um die grossen Anlagen. Wie von meinen Vorrednern Robert Brunner und Martin Huber bereits erklärt worden ist, wurde bei der Beratung des Richtplaneintrags über Kompostieranlagen bei kleinere Anlagen unter 5000 Tonnen nicht ausdrücklich festgelegt, wie es um zukünftige Bewilligungen steht. Dass mehr als drei Viertel der Anlagen unter dieser Richtgrösse sind und ein wichtiger Beitrag an die lokal bestehende und regionale Entsorgung von kompostierbarem Material sind, wurde aussen vor gelassen, es besteht lediglich ein Bestandesschutz. Für die Landwirte, welche solche Anlagen mit viel Know-how und kapitalintensiv bewirtschaften, sind diese kleinen Anlagen ein willkommener Nebenerwerb. Kompostplatz und Landwirtschaft können viele Synergien nutzen. So sind in der Landwirtschaftszone auch etwaige Emissionen am richtigen Ort. Ausserdem sind in zentrumsnahen Gebieten offene Gewerbeflächen rar. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass nach der heutigen Debatte mehrere Neuanlagen ein Gesuch eingeben. Dazu ist der Markt gesättigt. Gras und Speiseabfälle werden in Biogasanlagen zu Energie. Holzabfälle haben durch die Verbrennung den höchsten Wirkungsgrad. Den Rest, wie Sträucher, Hecken und allgemein erdiges Material, werden zu Kompost. Geschreddert und durch wöchentliches Umschichten – dabei wird Sauerstoff zugeführt –, erwärmt es sich auf circa 65 Grad Celsius. Dadurch wird das Material hygienisiert. Durch diesen Prozess werden Neophyten, Placken und andere Problemunkräuter vernichtet. Die Umschichtung und Lagerung braucht Platz und wird am besten auf befestigtem Untergrund ausgeführt, um abfliessendes Rottungswasser aufzufangen. Der Kompost wird regional wieder als langsam wirkender Dünger auf Äcker und Felder ausgebracht. Kompost wie auch Mist sind beste Organik für den Boden. Dadurch wird der Humusaufbau gefördert und somit kann ein gesunder Boden mehr CO₂ binden. Der Kreislauf schliesst sich. Ich würde sagen: Lokal kompostieren ist gelebter Umweltschutz.

Wir von der SVP unterstützen den Antrag einstimmig. Danke.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Seit 2012 wurden im Kanton Zürich keine kleinen Kompostieranlagen mehr bewilligt. Ich nehme zur Kenntnis, dass die GLP dies befürwortet. Deshalb, liebe GLP, hat der Biosmassen-Tourismus – wir haben es bereits von Kollege Robert Brunner gehört – in die Kanton Aargau und Thurgau wieder zugenommen. Mit diesem Antrag möchten wir den rund 20

bestehenden Kompostieranlagen im Kanton Zürich wieder eine Entwicklungsmöglichkeit geben. Uns sind die Entwicklungsmöglichkeiten der kleinen Kompostieranlagen und die zwingende Verbindung zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe ausfolgenden Gründen enorm wichtig:

Artikel 2 des kantonalen Abfallgesetzes verlangt eine dezentrale Kompostierung. Mit vielen kleinen Anlagen erfüllen wir diese gesetzliche Forderung, welche auch aus ökologischer Sicht sehr sinnvoll ist. Mit ausschliesslich Grossanlagen wird Material von weit weg hertransportiert und wieder weggekarrt. Wollen Sie das wirklich? Wir nicht.

Kompostieranlagen gehören in die Landwirtschaft. Wieso? Weil der Landwirt das grösste Interesse an qualitativ hochwertigem und einwandfreiem Kompost hat und diesen auch sinnvoll auf seinem Kulturland ausbringen kann. Qualitativ hochwertiger Kompost ist frei von Unkräutern, Neophyten und Pflanzenkrankheiten. Der Schlüssel zum Erfolg ist eine lange und richtige Lagerung, und die braucht eben Platz. Deshalb sind die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Kompostieranlagen so wichtig.

Ich möchte, wie meine Vorredner, nochmals betonen, dass Kompost einen wichtigen Beitrag zum Humusaufbau leistet. Humus fördert die Bodenfruchtbarkeit und leistet durch die Speicherung von CO₂ einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Senkung. Gleichzeitig fördert Kompost die Bodenaktivität und wirkt der Verschlammung und Erosion entgegen. Kompostierung hilft somit dem Kulturland- und Klimaschutz. Stimmen Sie dem Antrag zu. Ich schliesse mit den Worten von Sandra Bossert: Kompostieren ist gelebter Umweltschutz.

Regierungsrat Martin Neukom: Ich kann mich dem Votum von Herrn Ledergerber bezüglich der Vorteile der Kompostierung nur anschliessen. Aber trotzdem müssen wir die raumplanerischen Grundlagen beachten. Nochmals kurz rekapituliert: Wir können entweder ausserhalb der Bauzone bauen, wenn wir sagen, eine solche Anlage ist zonenkonform. Das heisst, sie gehört irgendwie zur Landwirtschaft dazu. Oder wir können mit einem Gestaltungsplan und einem Richtplaneintrag dazu eine entsprechende Zone schaffen. Das sind die zwei Möglichkeiten, die wir haben. Was der Antrag Brunner hier will, ist, dass das ARE das bewilligt als «Bauen ausserhalb der Bauzone». Das heisst, es Artikel 34 der Raumplanungsverordnung – also der nationalen Raumplanungsverordnung, Artikel 34 –, die sagt, welche Bauten denn in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind. Einerseits sind das natürlich Bauten für die bodenabhängige Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes, die direkt dazugehören. Und dann gibt es eine Ausnahme: Es gibt eine Ausnahme für Biomasse. Das ist Artikel 34a. Das heisst, wenn Sie Biogas produzieren, dann können Sie eine solche Anlage im Landwirtschaftsgebiet bauen und wir können diese Anlage bewilligen. Leider ist im RPV nicht vorgesehen, dass das auch für die Kompostierung der Fall ist. Kompostierung ist es nur in dem Fall, wo es zu einer Biogasanlage gehört. Das ist nationales Recht. Wenn Sie das ändern wollen, sind Sie im falschen Rat. Deshalb ist der Antrag Brunner zwar gutgemeint und ich bin inhaltlich mit der Stossrichtung ein-

verstanden – es wäre schön, wenn wir das so machen könnten –, der Antrag Brunner ist aber nicht vereinbar mit Bundesrecht. Wir können das nach Bundesrecht so nicht genehmigen. Wenn der Kantonsrat dies nun so in den Richtplan schreibt, dann gehe ich davon aus, dass der Bundesrat diesen Richtplaneintrag nicht genehmigen wird. Er wird diese Passage bei der Genehmigung herausstreichen. Falls er dies nicht tut und wir das trotzdem anwenden, verstossen wir gegen Bundesrecht, und ein solcher Entscheid wird vor Bundesgericht keinen Bestand haben.

Deshalb: Ich habe Ihr Anliegen gehört, ich verstehe es, ich teile es. Ich biete sehr gerne Hand – da, wo es möglich ist – zu einer guten Lösung, aber nur, wenn diese mit dem nationalen Recht vereinbar ist.

Deshalb wird der Antrag Brunner sein Ziel, nämlich bessere Bewilligungsfähigkeit von Kompostieranlagen nicht erreichen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Brunner abzulehnen.

Martin Huber (FDP, Neftenbach) spricht zum zweiten Mal: Es ist für mich einfach verwunderlich. Klar, wir reden hier über Recht, Gesetzesartikel, Paragraphen und all das. Aber wenn man über Land fährt – nicht nur in unserem Kanton – und nicht nur Biogasanlagen anschaut, sondern Kompostieranlagen – Thurgau, Aargau –, sieht man: Die meisten stehen in der Landwirtschaftszone. Wie kann das rechtswidrig sein? Das ist für mich unverständlich. Ich bin vielleicht auch noch nicht so weit gebildet, dass ich's verstehe.

Das Zweite ist: Eine Kläranlage steht auch nie im Siedlungsgebiet. Ich weiss nicht, wie das geht. Das ist auch eine Biogasanlage. Für mich versagt bei der Verunft hier irgendetwas. Bitte stimmen Sie dem Antrag von Robert Brunner zu. Danke.

Regierungsrat Martin Neukom: Herr Huber, ich verstehe Ihren Punkt. Ich kann jetzt nicht aus dem Stehgreif beantworten, was im Kanton Thurgau und im Kanton Aargau los ist. Es ist natürlich so, dass 2012 die Bewilligungspflicht vom Bund her verschärft wurde. Deshalb kann es sein, dass entsprechende Anlagen einfach noch früher bewilligt wurden und heute nicht mehr bewilligungsfähig wären. Das kann ich jetzt auch dem Stehgreif nicht beantworten.

Ihren zweiten Punkt kann ich beantworten, Sie haben gefragt, warum es möglich sei, eine Anlage wie eine Kläranlage ausserhalb des Siedlungsgebietes zu bauen. Das ist darum, weil diese Anlage standortgebunden ist. Die Kläranlage kann man nicht irgendwo bauen, sondern die muss dort sein, wo der Fluss ist, wo man das nachher wieder einleiten kann und wo es entsprechend Platz hat. Deshalb ist es bei der Kläranlage möglich, ausserhalb der Bauzone zu bauen.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) spricht zum zweiten Mal: Ich habe hier das Merkblatt des Kantons Thurgau – es stammt vom April 2016 –, wie man Kompostieranlagen bewilligen kann.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich bin nicht Spezialist in diesem Fall, aber wenn der Kanton Thurgau etwas zugunsten der Bauern bewilligt, dann leuchten bei mir alle Alarmglocken rot auf. Deshalb kann ich Ihnen nur sagen: Stimmt gegen diese Bauernlobby. Die Bauern wollen überall Fabriken bauen. Sie wollen die Landschaft eben nicht schonen, sie wollen sie zerstören (*Heiterkeit*).

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Robert Brunner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 142 : 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag Brunner zuzustimmen.

Ratspräsident Dieter Kläy: Wir unterbrechen hier die Debatte zum Richtplan und setzen die Beratung heute Nachmittag fort. Wir behandeln dann die drei Anträge zur Tabelle «Deponiestandorte» nacheinander.